

Hierauf wird zur Tagesordnung zurückgegangen, und da über den betreffenden Gegenstand Niemand das Wort ergreift, so wird zur Abstimmung der einzelnen Ansätze des Landesvoranschlages pro 1874 geschritten. Das Ergebnis ist folgendes:

Post. Nr. 1, a, b des Erfordernisses, dann

" " 2, a, b, c,

" " 3, a, b,

" " 4, a, b, c, d, e, f,

" " 5, a, b, c gelangen einstimmig zur Annahme und ebenso die Gesamtausgabe mit 25,087 fl. 31 fr.

Abstimmung über die Bedeckung:

Post. Nr. 1, dann

" " 2, a, b, c werden einstimmig angenommen.

" " 2, d angenommen mit 10 gegen 3 Stimmen.

" " 3 und Nr. 4 einstimmig angenommen.

Die Gesamtsumme mit 35,715 fl. 27 fr. wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Endlich wird noch zur Berathung des Finanzgesetzes pro 1874 geschritten und da Niemand über diesen Gegenstand zu sprechen verlangt, so gelangen die einzelnen Art. des Gesetzes zur Abstimmung mit nachstehendem Ergebnis:

Art. 1 einstimmig angenommen.

" 2 " "

" 3 " "

" 4, Absatz 1 angenommen mit 9 gegen 4 Stimmen.

Art. 4, Absatz 2 angenommen mit allen Stimmen.

Für die Annahme des ganzen Gesetzes mit Namensruffstimmen 12 Abgeordnete gegen einen — Johann Schlegel.

Finanzgesetz

für das Jahr 1874.

Mit Zustimmung des Landtages verordne ich wie folgt:

Art. 1.

Für das Jahr 1874 hat das Landeserforderniß für alle Ausgabezweige in der Summe von 25057 fl. 31 fr. zu bestehen.

Art. 2.

Die in dem angeschlossenen Voranschlage eingesetzten Beträge dürfen nur in der betreffenden Hauptrubrik und Abtheilung verwendet werden.

Art. 3.

Das Landeserforderniß findet seine Bedeckung durch die im Voranschlag abtheilungsweise angeführten Einkommenszweige.

Art. 4.

Als Grundsteuer werden 10000 fl. ausgeschrieben, und hat die Umlage derselben auf den Grundbesitz nach dem neuen Werthkataster zu geschehen.

Die Erhebung der Gewerbe- und Klassensteuer erfolgt nach den Bestimmungen des prov. Steuergesetzes vom 20. Oktober 1865.

Die Hundesteuer beträgt 2 fl. für jeden Hund.

Landesvoranschlag

für das Jahr 1874.

| Post-Nro. | Erforderniß. | Abtheilung. Hauptrubrik. | | | |
|-----------|---|--------------------------|-----|-------|-----|
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 1. | Für den Landtag: | | | | |
| | a) Taggelder | 300 | — | | |
| | b) Bureauauslagen | 100 | — | 400 | — |
| 2. | Für Administration und Gerichtswesen: | | | | |
| | a) Gehalte und Bezüge der Landesbediensteten | 9776 | 38 | | |
| | b) Pensionen derselben | 1188 | 93 | | |
| | c) Amtserfordernisse, Taggelder der Landeskommissionen, Sträflingsverpflegung | 1900 | — | 12865 | 81 |

3. Für Schulzwecke:

| | | | | |
|--|------|----|------|----|
| a) Subventionirung der Landes- schule | 217 | 50 | | |
| b) Lehrergehaltsbeiträge | 1200 | — | 1417 | 50 |

4. Für Landeskultur:

| | | | | |
|---|------|---|------|---|
| a) Straßenkonservirung | 3500 | — | | |
| b) Subventionirung für Rufe- bauten | 400 | — | | |
| c) Viehprämien | 274 | — | | |
| d) Prämien für Alpenverbef- serung | 100 | — | | |
| e) Waldauffsehergratifikationen | 30 | — | | |
| f) Deckung des Rheindamm- kostenrestes | 3000 | — | 7304 | — |

5) Für Finanzzwecke:

| | | | | |
|--|------|---|------|---|
| a) Mietzins und Regiekosten für die Zollämter | 1000 | — | | |
| b) Beiträge zu öffentlichen Fonden | 500 | — | | |
| c) Agiotage | 1600 | — | 3100 | — |

Gesamtsumme der Ausgaben 25087 31

| Post-Nro. | Bedeckung. | Abtheilung. Hauptrubrik. | | | |
|-----------|---|--------------------------|-----|-------|------|
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 1. | Landschaftliche Nachtgefälle | | | 415 | 27,5 |
| 2. | Landschaftliche Steuern: | | | | |
| | a) Hundesteuer | 300 | — | | |
| | b) Salzsteuer | 3500 | — | | |
| | c) Gewerbe- und Klassensteuer | 1600 | — | | |
| | d) Grundsteuer | 10000 | — | 15400 | — |
| 3. | Zollgelder | | | 15400 | — |
| 4. | Tag- und Stempelerlös | | | 4500 | — |
| | Gesamtsumme der Empfänge | | | 35715 | 27,5 |

Baduz, den 7. Juli. Der Landtag ist heute vom fürstlichen Regierungskommissär v. Hausen geschlossen worden.

Baduz, den 8. Juli. Vom 1. Juli an ist in ganz Oesterreich eine Briefportoermäßigung eingetreten. Bis jetzt mußte man bekanntlich für jeden frankirten Brief, der das einfache Gewicht ($\frac{9}{10}$ Zollloth oder 15 Gramme) überstieg, für je $\frac{9}{10}$ Zollloth auch 5 Kreuzer mehr entrichten. Vom 1. Juli an zahlt nunmehr jeder frankirte Brief, der das einfache Gewicht überschreitet, bis zum Gewichte von 15 Zollloth (250 Gramme) in ganz Oesterreich nur das doppelte Porto, d. i. 10 Kreuzer. Briefe, die mehr als 15 Zollloth Gewicht haben, sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen und werden daher als Fahrpostsendungen angesehen.

Hiernach beträgt das Porto innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zollloth 5 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 10 Neukreuzer; für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zollloth 10 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 15 Neukreuzer.

Für Briefe, welche im Beststellungsbezirke des Aufgabepostamtes abzugeben sind, beträgt das Porto:

Im Falle der Frankirung bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zollloth 3 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 6 Neukreuzer; im Falle der Unterlassung der Frankirung bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zollloth 6 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 9 Neukreuzer.

Unzureichend frankirte Briefe unterliegen der für unfrankirte Briefe festgesetzten Lage; es ist jedoch bei Bemessung der Lage der Werth der verwendeten Marken oder Kouvertstempel in Anrechnung zu bringen und daher nur jener Betrag als Ergänzungspporto einzutreten, welcher nach Abzug des Markenwerthes unbedeckt bleibt. (Feldt, 3tg.)